



Gemeinde Zeglingen

Bürger- und Einwohnergemeindeversammlung

Dienstag, 11. Juni 2024

Gemeindesaal Zeglingen

Bürgergemeindeversammlung: 19.45 Uhr

Einwohnergemeindeversammlung: 20.15 Uhr

Gemeinderat Zeglingen



Gemeinde Zeglingen

Bürgergemeindeversammlung: 19.45 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023
2. Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Bürgergemeinde
3. Verschiedenes

Auflagen

Bei der Gemeindeverwaltung und im Internet unter www.zeglingen.ch liegen zur Einsicht öffentlich auf:

- Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023
- Jahresrechnung Bürgergemeinde 2023
- Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Erläuterungen zu den Traktanden

2. Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Bürgergemeinde

Die Rechnung 2023 der Bürgergemeinde schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 24'797.03 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 74'000.00. Das Eigenkapital reduziert sich auf Fr. 3'349'008.89.

Dieses Resultat ist in erster Linie auf Mehrausgaben beim baulichen Unterhalt der PV-Anlage auf dem MZH-Dach, der Waldstrassen und bei den Gebäulichkeiten in der ehemaligen Gipsi zurück zu führen. Diese Mehrausgaben wurden durch Minderausgaben bei den Gemeindewohnungen sowie einer hohen Gewinnausschüttung vom Zweckverband Forstrevier Farnsberg gemindert. Zudem wurden die Planungskosten für die Liegenschaften an der Hauptstrasse direkt via Bilanz verbucht. Budgetiert waren dafür Fr. 40'000.00.

Auf dem Dach der MZH mussten die wuchernden Grünpflanzen entfernt werden, damit diese keinen Schatten auf die Panels werfen. Weiter mussten ein defekter Wechselrichter und ein Datenlogger ersetzt werden. Kostenpunkt total Fr. 9'100.00. Bei der bestehenden Deponie konnten wir noch Einnahmen von Fr. 1'810.00 verbuchen. Budgetiert waren Fr. 5'000.00.

Beim Unterhalt der Waldstrassen kam es zu Mehrkosten von etwas mehr als Fr. 13'600.00. Die Sanierung des Waldweges Altschloss-Melchstel lag Fr. 1'800.00 über Budget. Zusätzlich wurden für Fr. 4'800.00 Äste zurückgeschnitten und der Finstergrubenweg abgerandet. Im Bereich Leutschenberg, Strüholde und Zapfenhüsli hat das Forstrevier Farnsberg für knapp Fr. 7'000.00 diverse Sicherheitsholzschnitte durchgeführt.

Vom Forstrevier haben wir wiederum eine hohe Gewinnausschüttung von etwas knapp Fr. 35'600.00 erhalten.

Bei den Liegenschaften musste in der Gipsihalle noch ein Zwischenboden eingezogen und die Trafostation ausgeholt werden. Diese Mehrkosten von Fr. 10'000.00 wurden durch tiefere Unterhaltskosten an den Gemeindewohnungen ausgeglichen. Die Mieteinnahmen lagen knapp Fr. 2'000.00 unter Budget.

Zusammenzug Rechnung 2023

Gesamtaufwand	Fr.	168'741.46
Gesamtertrag	Fr.	143'944.43
Aufwandüberschuss	Fr.	24'797.03
Budgetierter Aufwandüberschuss	Fr.	74'000.00

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2023 geprüft und beantragt, ebenso wie der Gemeinderat, die Jahresrechnung der Bürgergemeinde zu genehmigen.



Gemeinde Zeglingen

Einwohnergemeindeversammlung: 20.15 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023
2. Reglement über die Kontrolle der Holzfeuerungen
3. Steuerreglement
4. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
5. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)
6. Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde
7. Verabschiedungen
8. Verschiedenes

Auflagen

Auf der Gemeindeverwaltung und im Internet unter www.zeglingen.ch liegen zur Einsicht öffentlich auf:

- Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023
- Reglement über die Kontrolle der Holzfeuerungen
- Steuerreglement
- Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- Jahresrechnung Einwohnergemeinde 2023
- Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

2. Reglement über die Kontrolle der Holzfeuerungen

Der Regierungsrat hat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) per 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70kW erweitert.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Holzfeuerungskontrolle bis 30. Juni 2024 ein neues Reglement zu erstellen, um sicherzustellen, dass die Holzfeuerungskontrollen ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet wird.

Den Gemeinden wird zur Administration resp. Koordination der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft mit einer Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) eine zentrale Lösung angeboten, an welche sich auch die Gemeinde Zeglingen anschliessen wird. Die Geschäftsstelle ist für die fach- und gesetzesmässige Durchführung der Holzfeuerungskontrollen zuständig.

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Kontrolle der Holzfeuerungen zu beschliessen.

3. Steuerreglement

Per 1. Januar 2020 trat die Steuervorlage 17 in Kraft. Damit wurde das Unternehmenssteuerrecht im Kanton BL reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst. Die Umsetzung erfolgte im Baselbiet dabei schrittweise (2020 und 2023). In diesem Zusammenhang wurden ab dem Jahr 2023 bei allen Baselbieter Gemeinden die Gewinn- und Kapitalsteuersätze mit Gemeindesteuerfüssen abgelöst. Die Einwohnergemeinde Zeglingen hat diese Anpassung mit der Genehmigung der Steuersätze im Rahmen des Budgets 2023 umgesetzt. Nun gilt es, diesen Sachverhalt im gemeindeeigenen Steuerreglement zu integrieren.

Das bestehende Steuerreglement der Einwohnergemeinde Zeglingen datiert aus dem Jahr 2000. Anstelle einer Anpassung des 24-jährigen Reglements wurde basierend auf dem aktuellen Musterreglement des Kantons ein neues Steuerreglement erarbeitet. Die Berechnung und Fakturierung der Steuern für die natürlichen Personen werden wie bis anhin umgesetzt. Die Steuerfüsse werden weiterhin durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt.

Neu besteht im Steuerreglement die Möglichkeit, den Steuerbezug durch die Gemeinde oder durch den Kanton umzusetzen. Der Entscheid liegt in der Verantwortung des Gemeinderates. Damit eine Auslagerung an den Kanton möglich wird, sind die Fälligkeiten sowie die Inkassobestimmungen anzupassen. Neu sind die Gemeindesteuern analog Staatssteuern per Ende September fällig. Anstelle eines Skontos für Zahlungen bis Ende Mai wird ein Vergütungszins für Zahlungen vor der Fälligkeit gutgeschrieben. Ansonsten weist das Steuerreglement keine weiteren inhaltlichen Anpassungen im Vergleich zum alten Reglement auf.

Der Gemeinderat beantragt, das neue Steuerreglement zu beschliessen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

4. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Inkraftsetzung des totalrevidierten Gesetzes zu den Mietzinsbeiträgen per 1. Januar 2024 beschlossen. Zeitgleich mit dem Gesetz tritt auch die neu erlassene Verordnung in Kraft. Ab 2024 gelten damit für den ganzen Kanton Mindeststandards für Mietzinsbeiträge für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende.

Hintergrund der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes ist die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Deren nichtformulierten Gegenvorschlag hat das Stimmvolk am 24. November 2019 angenommen. Die Vorlage, die nun realisiert wird, hat sowohl in der Vernehmlassung als auch im Landrat breite Unterstützung erhalten. So hat der Landrat die Totalrevision am 1. Dezember 2022 einstimmig angenommen.

Der Regierungsrat setzt den Beschluss des Landrats zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes per 1. Januar 2024 um. Gleichzeitig regelt er mit dem Erlass der Verordnung das Vorgehen für den Vollzug

des totalrevidierten Gesetzes und präzisiert die im Gesetz definierten Vorgaben zur Beitragsberechnung. Die Verordnung tritt ebenfalls per 1. Januar 2024 in Kraft.

Verbesserung der Situation für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende

Gerade für Alleinerziehende und Familien mit knappem Haushaltsbudget kann die monatliche Miete eine starke Belastung bedeuten. Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung dieser Personen reduziert werden. Bereits jetzt richten einige Gemeinden Mietzinsbeiträge an armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende aus. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes gelten neu im ganzen Kanton Mindeststandards. Dies führt zu mehr Transparenz und Rechtsgleichheit im Kanton. Schätzungsweise werden 1'850 Haushalte zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt sein.

Finanzielle Beteiligung durch den Kanton

Der Kanton beteiligt sich neu an der Finanzierung der durch die Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Er hat hierfür einen Maximalbetrag von jährlich 3,5 Millionen Franken festgelegt. Der Kantonsanteil beträgt dabei maximal 50 Prozent der pro Gemeinde ausbezahlten Mietzinsbeiträge.

Vollzug durch die Gemeinden

Damit eine Gemeinde Anspruch auf Kantonsbeteiligung hat, muss sie über ein gültiges Reglement verfügen, weshalb das neue Mietzinsbeitragsreglement zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Gemeinde definiert den Termin, an welchem das Reglement in Kraft tritt. Dies ist frühestens am 1. Januar 2024 möglich. Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit auch rückwirkend in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist (§ 8 Vo MBG).

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu beschliessen und rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

5. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)

Einleitung

Das passive Wahlrecht, also das Recht in ein Amt gewählt zu werden, gilt für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene in den Kantonen Jura, Neuenburg, Waadt und Fribourg. In Appenzell-Ausserrrhoden und Graubünden sind Ausländerinnen und Ausländer, die auf Gemeindeebene stimmen und wählen dürfen, auch in kommunale Ämter wählbar.

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Souverän am 4. März 2018 die umfassende Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Niedergelassene abgelehnt. Einzelnen Vorstössen zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die ausländische Wohnbevölkerung, die im Landrat eingebracht wurden, war in der Vergangenheit ebenfalls kein Erfolg beschieden.

Die Forderung nach der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer wurde und wird in aller Regel mit demokratiepolitischen Argumenten unterstützt. Die politischen Mehrheiten haben die Forderung im Kanton Basel-Landschaft bisher nicht mitgetragen.

Ein neuer Ansatz

Viele, besonders kleinere, Gemeinden stellen fest, dass sie für ihre Fachbehörden wie den Schulrat und die Sozialhilfebehörde nur noch schwer kompetente Mandatsträgerinnen und -träger gewinnen können. Unter anderem liegt dies daran, dass die ausländische Wohnbevölkerung davon ausgeschlossen ist, in diesen Behörden Einsitz zu nehmen.

Während ihnen die Mitwirkung in beratenden Kommissionen des Gemeinderats offensteht, können sie nicht in den Primarschulrat oder die Sozialhilfebehörde gewählt werden. Dabei finden sich unter der ausländischen Wohnbevölkerung zahlreiche gut qualifizierte Personen, die zur Mitwirkung in den beiden genannten Behörden ebenso geeignet wären wie ihre Schweizer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Um den Gemeinden zu ermöglichen, ihre Sozialhilfebehörde und ihren Schulrat auch mit niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern zu besetzen, hat die Gemeinde Anwil die Initiative ergriffen und den übrigen Gemeinden im Kanton vorgeschlagen, einen entsprechenden Antrag in der Form einer Gemeindeinitiative einzubringen. Rund ein Dutzend Baselbieter Gemeinderäte unterstützen die Initiative.

Initiativtext und Erläuterungen

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden ihrer Wohnsitzgemeinde («Wählbarkeits-Initiative»).

- I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):*

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

- II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.*

- III. Die Gemeindeversammlung (Der Einwohnerrat) ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.*

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat die federführende Gemeinde bei der Verfassung der Vorlage beraten.

Zur Verdeutlichung sei auf folgende Punkte des Initiativtexts hingewiesen.

- a. Es sollen nur niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer wählbar sein.
- b. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf den Primarschulrat und die Sozialhilfebehörde. Eine Wahl in die politischen Behörden Gemeinderat und Gemeindekommission steht nicht zur Debatte.
- c. Die Ausländerinnen und Ausländer erhalten kein aktives Wahlrecht. Sie können nicht selbst wählen, sondern nur gewählt werden.
- d. Die Gemeinden bestimmen, jede für sich, ob niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer zur Wahl in die genannten Behörden zugelassen werden.
- e. Die Gemeinden bestimmen gegebenenfalls zudem die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde selbst, die für die Wählbarkeit erforderlich ist.

Prozedere

- a. Als federführende Gemeinde stimmt die Gemeinde Anwil als erste Gemeinde über die Eingabe der Wählbarkeits-Initiative ab.
- b. Stimmt die Gemeindeversammlung Anwil zu, werden in den weiteren Gemeinden, deren Gemeinderäte die Unterstützung der Initiative zugesagt haben, gleichartige Abstimmungen mit demselben Initiativtext stattfinden.
- c. Die Vorlagen an die Gemeindeversammlungen folgen jeweils § 81a des basellandschaftlichen Gesetzes über die politischen Rechte.
- d. Wenn fünf oder mehr Gemeindeversammlungen zustimmen, geht das Begehren an die Landeskanzlei in Liestal. Diese prüft das Zustandekommen der Initiative und publiziert ihr Zustandekommen und den Initiativtext ggf. im Amtsblatt.
- e. Parallel dazu prüft die zuständige Direktion des Kantons die Rechtsgültigkeit der Initiative und erarbeitet einen Vorschlag betreffend Zustimmung oder Ablehnung an den Landrat.
- f. Der Landrat kann das Begehren unterstützen. Diesfalls arbeitet er die beantragte Verfassungsänderung aus und beschliesst sie.
- g. Anschliessend stimmt das kantonale Stimmvolk über die vom Landrat beschlossene Verfassungsänderung ab.
- h. Wenn der Landrat die Initiative hingegen vorweg ablehnt, hat das Volk darüber abzustimmen, ob der Landrat das Begehren doch noch akzeptieren und einen Vorschlag ausarbeiten muss.
- i. Sofern das Volk den Landrat zu einem Vorschlag verpflichtet, kommt der anschliessend auszuarbeitende Vorschlag später ebenfalls zur Abstimmung.
- j. Sprechen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton für den Vorschlag und damit für eine Verfassungsänderung aus, ist sie angenommen.
- k. Der Landrat hat im Anschluss daran allfällige gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung nötig werden. Wiederum anschliessend können die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen anpassen, um das passive Wahlrecht kommunal einzuführen. Sie müssen dies aber nicht tun.

- I. Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Begehren oder später den landrätlichen Vorschlag ab, bleibt alles beim Alten.

Der Gemeinderat beantragt, der Gemeindeinitiative «Wählbarkeits-Initiative» zuzustimmen.

6. Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde

Der Abschluss 2023 weist leider einen hohen Aufwandüberschuss von Fr. 96'143.15 auf. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 43'800.00. Das Eigenkapital reduziert sich somit auf Fr. 775'381.67.

Der höhere Aufwandüberschuss ist in erster Linie auf Mehrkosten durch neue Unterstützungsfälle in der Sozialhilfe zurückzuführen. Mehrausgaben gab es auch bei der öffentlichen Sicherheit (KESB) und der Bildung. Dafür sind die Ausgaben bei der Gesundheit, dem Verkehr und der Volkswirtschaft tiefer ausgefallen. Höhere Steuereinnahmen werden durch tiefere Finanz- und Lastenausgleiche etwas gemindert.

Abweichungen Nettoaufwand bzw. -ertrag gegenüber Budget:

• Allgemeine Verwaltung	+	1'396.38
• Öffentliche Sicherheit	+	18'713.15
• Bildung	+	12'005.70
• Kultur	-	535.56
• Gesundheit	-	17'518.95
• Soziale Sicherheit	+	59'562.64
• Verkehr	-	10'733.91
• Umwelt/Raumordnung	-	1'068.70
• Volkswirtschaft	-	27'154.21
• Finanzen und Steuern	+	88'974.96

Erfolgsrechnung

An der Feldscheune in der Munimatt musste aus Sicherheitsgründen das Dach für Fr. 4'200.00 instandgesetzt werden. Diese Mehrkosten konnten durch einen um diese Summe tieferen Anteil an der regionalen Bauverwaltung ausgeglichen werden.

Der Beitrag an den Verwaltungsverbund liegt knapp Fr. 3'600.00 über Budget. Dies ist in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass das Defizit aus dem Verkauf der SBB-Tageskarten von Fr. 16'438.00 auf die drei Gemeinden aufgeteilt wurde. Für die geplante Weiterentwicklung des Verbundes wurden nur zwei Drittel des Budgetbetrages verwendet. Die Restkosten folgen im 2024.

Bei der KESB sind durch eine höhere Anzahl Fälle Mehrkosten von knapp Fr. 24'500.00 angefallen.

Hingegen liegt der Beitrag an den Feuerwehrverbund Wisenberg Fr. 5'800.00 unter Budget. Dies aufgrund von tieferen Ausbildungskosten sowie Minderaufwand für den Unterhalt an Geräten und Fahrzeugen.

Bei der Bildung sind in der Rechnung bis Juli 2023 die Gesamtkosten für die Kreisschule Zeglingen-Kilchberg enthalten und ab August lediglich noch unsere Gemeindebeiträge an die Kreisschule Rütenberg-Kilchberg-Zeglingen.

Die Gesamtrechnung der Kreisschule Zeglingen-Kilchberg schloss rund Fr. 18'200.00 unter Budget ab. Einsparungen gab es bei den Lohnkosten, bei den Lehrmitteln sowie bei den Schulreisen und Exkursionen.

Die Abrechnung 2023 der neuen Kreisschule am Wisenberg mit dem Budget zu vergleichen ist etwas schwierig, da in der Budgetphase viele Punkte noch nicht genau definiert waren, insbesondere die Löhne und auch die Anzahl Klassenzüge.

Unser Anteil an den Kosten lagen rund Fr. 25'000.00 über Budget. Beim Kindergarten kam es durch tiefere Lohnkosten zu Minderausgaben, dafür waren diese bei der Primarschule höher. Weiter führte die Umsetzung der Kreisschule von Seiten der Lehrerschaft und des Schulrates (zahlreiche Sitzungen und viel Stunden für das Aufbereiten der Unterlagen, das Zügeln von Material, Einrichten der neuen Schulräume etc.) zu Mehraufwand. Des Weiteren wurden 6 Jahrgangsklassen geführt. Budgetiert waren nur 5 Klassen.

Tiefere Gesamtkosten bei der Regionalen Musikschule führten auch zu einem um Fr. 4'300.00 tieferen Gemeindebeitrag.

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Schulzimmers EG West im Schulhaus wurde ein neuer Spielturm für Fr. 7'450.00 angeschafft. Diese Mehrkosten konnten teilweise durch Minderaufwand bei den Strom- und Heizkosten um die Hälfte gemindert werden.

Die Beiträge an die BewohnerInnen der Pflegeheime sind von der Anzahl Personen und deren Pflegestufen abhängig. 2023 mussten wir dafür etwas mehr als Fr. 119'000.00 ausgeben. Budgetiert waren Fr. 130'000.00.

Bei der Kinder- und Jugendzahnpflege sind der Aufwand und Ertrag jeweils schwierig zu budgetieren. Diese Positionen sind abhängig von der Anzahl Kinder, den anfallenden Zahnbehandlungen sowie der Einkommenssituation der Eltern. Die Beiträge liegen Fr. 6'650.00 bzw. Fr. 1'550.00 unter Budget.

In der Funktion soziale Sicherheit führte ein tieferer Gesamtbeitrag des von den Gemeinden zu tragenden Anteils an den Ergänzungsleistungen zu Minderkosten von knapp Fr. 4'550.00.

Hingegen sind die Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen von BewohnerInnen der Pflegeheime mit knapp Fr. 61'800.00 gegenüber dem Vorjahr nochmals um knapp einen Drittel gestiegen. Budgetiert waren Fr. 47'000.00. Diese Beiträge sind von der Anzahl BewohnerInnen und der anrechenbaren Heimobergrenze abhängig.

Während der Budgetphase waren in der Sozialhilfe keine Unterstützungsfälle bekannt, somit wurde in dieser Position nichts budgetiert. Neue Fälle ab Mai belasten nun die Rechnung mit Fr. 64'000.00.

Im Asylbereich sind die Kosten für die beiden Familien sowie auch die Mehrkosten für die Betreuung der Flüchtlinge durch die Sozialhilfebehörde und die Mehrleistungen an der Primarschule für Unterstützungsleistungen durch die Pauschalen vom Bund bzw. Kanton gedeckt.

Der Unterhalt an den Strassen konnte knapp Fr. 10'000.00 unter Budget abgeschlossen werden. Es wurde etwas weniger für das Mergen von Strassen ausgegeben.

Die Rechnung des Werkhofverbunds liegt wiederum Fr. 34'000.00. über Budget. Durch den Ausfall eines Mitarbeitenden ab September bis Dezember wurde ein Springer angestellt sowie die Reinigung der MZH in Zeglingen und der Turnhalle/Gemeindesaal in Wenslingen extern vergeben. Dies führte zu Mehrkosten von Fr. 29'000.00. Ein Teil der Lohn-Mehrkosten konnte mit dem Krankentaggeld ausgeglichen werden.

Leicht über Budget liegt auch der Materialaufwand mit Fr. 4'000.00 sowie der Unterhalt an Maschinen. Die Reparatur eines Achsenbruchs beim Rasentraktor Iseki schlug mit knapp Fr. 4'600.00 zu Buche.

Mit dem Verkauf von zwei nicht mehr benötigten Kleinmaschinen (alter Rasentraktor Iseki und Planierschild) konnten Fr. 5'000.00 Einnahmen generiert werden.

Bei der Wasserversorgung verzögert sich die Planung der Grundwasserschutzzone Bogenrain-/Eschenbrunnquelle weiter. Es sind weitere Markierungsversuche nötig, um den genauen Zufluss des Quellwassers zu eruieren. Somit wurden die budgetierten Fr. 15'000.00 nicht benötigt.

Mehrkosten von Fr. 12'700.00 sind beim Leitungsbau angefallen. Bei der Umlegung der Wasserleitung an der Häusermattstrasse wurde zusätzlich ein altes Teilstück aus Gusseisen ersetzt, da eine Verschiebung dieser Arbeiten auf einen späteren Zeitpunkt viel mehr gekostet hätte.

Auch beim Abwasser kam es zu Mehrausgaben. Unser Ingenieurbüro hat bestehende Infos aus alten Papierplänen in das Werkinformationssystem digitalisiert. Dies löste Kosten von Fr. 7'900.00 aus. Minderausgaben gab es jedoch beim Unterhalt der Leitungen von knapp Fr. 7'100.00. Die Abwassergebühren an den Kanton lagen knapp Fr. 9'000.00 über Budget. Dieser Betrag ist abhängig vom Wasserverbrauch und der Schmutzwassermenge vom Vorjahr.

Die Abfallbeseitigung schliesst mit einem kleinen Minus von etwas mehr als Fr. 1'300.00 ab. Das Eigenkapital beträgt lediglich noch Fr. 1'560.00. Positiv ist, dass die höheren Grüngut-Einnahmen den Aufwand für die Entsorgung deckten. Dies ist beim Abfall leider nicht der Fall. Hoffen wir, dass die Gebührenerhöhung für die Abfallmarken im 2024 Wirkung zeigen.

Beim Wärmeverbund mussten diverse zusätzliche Anpassungen an der Heizung vorgenommen werden und zwei Emissionsmessungen durchgeführt werden. Dies führt zu Mehrkosten von etwas mehr als Fr. 13'300.00. Bei den Heizgebühren führte ein warmer Winter 22/23 zu tieferen Einnahmen von mehr als Fr. 20'000.00.

Die Steuereinnahmen liegen Fr. 57'250.00 über Budget. Die Mehreinnahmen sind je hälftig bei den Steuern des Rechnungsjahres als auch in den Vorjahren zu finden.

Beim Finanzausgleich haben wir Fr. 32'085.00 weniger erhalten, dafür ist die Sonderlastenabgeltung aufgrund der Schülerzahlen knapp Fr. 11'600.00 höher ausgefallen. Auch die Anteile an den Bundessteuern liegen Fr. 4'600.00 über Budget.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung konnte die Renovation des Schulzimmers EG West gemäss Budget und der neue Deckbelag in der Häuserrainstrasse knapp Fr. 5'700.00 unter Budget abgeschlossen werden.

Bei den Anschlussbeiträgen konnten nur je die Hälfte der budgetierten Beträge in Rechnung gestellt werden.

Zusammenzug Rechnung 2023

Gesamtaufwand	Fr.	4'325'920.01
Gesamtertrag	Fr.	4'229'776.86
Aufwandüberschuss	Fr.	96'143.15
Budgetierter Aufwandüberschuss	Fr.	43'800.00

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

• Wasser	Ertragsüberschuss von	Fr.	26'939.98
• Abwasser	Aufwandüberschuss von	Fr.	30'238.45
• Abfall	Aufwandüberschuss von	Fr.	1'311.71

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2023 geprüft und beantragt, ebenso wie der Gemeinderat, die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde zu genehmigen.